



ANFORDERUNGEN AN SÄRGE AUS VOLLHOLZ

(Ausführungsbestimmungen zur Markensatzung)

(Stand: 1. Januar 2008)

Einleitung

Mit den vorliegenden überarbeiteten Anforderungen an Vollholzsärge sichern die Mitglieder des VDZB ihren Kunden die Umweltverträglichkeit und gleichbleibende Qualität von Särgen aus Vollholz zu. Vollholzsärge, die diesen Anforderungen entsprechen, sind mit dem warenzeichenrechtlich geschützten Vollholzzeichen gekennzeichnet (siehe Seite 6). Die so gekennzeichneten Säрге sind für die Erd- und Feuerbestattung gleichermaßen geeignet. Sie entsprechen den Anforderungen der VDI-Richtlinie 3891 "Emissionsminderung Einäscherungsanlagen", die hinsichtlich der Beschaffenheit von Särgen und Bestattungswäsche maßgeblich durch den VDZB mitgestaltet wurden.

Das nachfolgend festgelegte Qualitätsniveau darf dabei nicht unterschritten werden, d. h., dass beispielsweise Säрге ohne Oberflächenvergütung (Rohsäрге) nicht kennzeichensfähig sind.

Autorisiert zur Kennzeichnung sind ausschließlich die Mitglieder des VDZB, die eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben haben. Die Anschriften dieser Unternehmen können bei der Geschäftsstelle des VDZB anfordert werden.

Die Markensatzung, die sich die Mitglieder gegeben haben, sieht zur Sicherung der Qualität und Umweltverträglichkeit der gekennzeichneten Vollholzsärge

- eine Prüfung bzw. Besichtigung des Unternehmens bei Aufnahme in die Fachgemeinschaft,
- unangemeldete Überprüfungen des Betriebs bei begründeten Beanstandungen sowie
- bei wiederholten Verstößen einen Entzug des Zeichennutzungsrechts und der Mitgliedsnummer sowie eine Vertragsstrafe

vor.

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Anforderungen gelten für Särge aus Vollholz, deren sämtliche Teile, einschließlich Leisten, aus Vollholz sein müssen. Dabei können Vollholzteile überfurniert oder mit einer Papierfolie beschichtet werden. Alle Särge müssen oberflächenvergütet sein, d. h. lackiert, geölt oder gewachst sein. Vollholzsärge, die diesen Anforderungen entsprechen, können für die Erd- und Feuerbestattung gleichermaßen verwendet werden.

2. ZERTIFIKAT

Über die für die Sargherstellung verwendeten Klebstoffe sowie Lacke und sonstigen Beschichtungen ist eine Bescheinigung der jeweiligen Lieferanten beizubringen, die die Unbedenklichkeit der verwendeten Materialien im Sinne dieser Anforderungen bestätigt.

3. WERKSTOFF

3.1 Trägermaterial

3.1.1 Holzarten

Zugelassen sind:

- Weichholz (z.B. Kiefer, Fichte, Lärche, Pappel oder gleichartig)
- Hartholz (z.B. Eiche, Buche oder gleichartig)

Nicht zugelassen sind Holzwerkstoffe wie beispielsweise Sperrholz, Tischlerplatte, OSB oder MDF.

3.1.2 Anforderungen an das verwendete Holz

Die Anforderungen gelten für das Holz der fertigen Särge bei ihrer Auslieferung an das Bestattungsunternehmen.

Unzulässig sind Holzschutzmittel, Wurmfraß, Schwammholz, Rotfäule, faule oder lose Äste. Das Holz muss scharfkantig besäumt und frei von Rinde sein.

3.1.3 Feuchtigkeitsgehalt

Der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes darf höchstens 15 % bezogen auf das Darrgewicht (nach EN 13183-1) betragen.

3.1.4 Anforderungen an Särge aus Weichholz

Ober- und Unterteil

Zulässig sind:

- Angeblautes Holz
- Punktäste und festverwachsene Äste
- Ausgebohrte und ausgedübelte Äste
- Ausgebesserte Harzgallen
- Ausgebesserte kleine Risse

Boden

- wie vor, jedoch sind erhöhte Astigkeit und Grobwuchs zugelassen. Unzulässig sind löcherige oder ähnliche undichte Stellen.
- der Boden muss geleimt und geklammert oder geschraubt sein.

Beleistung und Füße

- Hier sind auch andere Holzarten mit gleichwertigen optischen und technischen Eigenschaften zulässig.

3.1.5 Anforderungen an Särge aus Hartholz

Ober- und Unterteil

Ober- und Unterteil des Hartholzсарges müssen aus einer Holzart sein.

Zulässig sind:

- Punktäste und festverwachsene Äste
- gesunder Splint

Unzulässig sind:

- sichtbare ausgedübelte Stellen
- Risse

Boden

Der Boden muß aus Hartholz gefertigt sein. Die Qualitätsansprüche entsprechen denen des Ober- und Unterteils, jedoch sind erhöhte Astigkeit und Grobwuchs zugelassen. Unzulässig sind löcherige oder ähnliche undichte Stellen. Der Boden muss geleimt und geklammert oder geschraubt sein.

Beleistung und Füße

- Hier sind auch andere Hartholzarten mit gleichwertigen optischen und technischen Eigenschaften zulässig.

3.2 Klebstoffe

Es dürfen nur Klebstoffe verwendet werden, die bei der Oberflächenbehandlung weder Verfärbungen noch andere Schäden verursachen.

Die verwendeten Klebstoffe dürfen gemäß VDI 3891 in ihrer chemischen Zusammensetzung neben Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff und Stickstoff anorganische Füllstoffe, Zuschlagstoffe sowie Spurenanteile von Elementen, deren Einsatz nach anderen geltenden Vorschriften geregelt ist, enthalten.

Holzverleimungen müssen den Anforderungen der Beanspruchungsgruppe D3 (nach EN 204) genügen.

3.3 Lackierungen und Beschichtungen

Decklacke müssen absolut frei von Nitrozellulose sein. Bei pigmentierter Farbgebung dürfen die Grundierungsschichten (z.B. Ritzgrund) nicht mehr als 5 % Nitrozellulose im Festkörper enthalten. Halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe dürfen beim bestimmungsgemäßen Aufbau nicht eingesetzt werden.

Bei Feuerbestattungen müssen Lackierungen und Beschichtungen raucharm verbrennen und schwerentflammbar sein.

4. AUSFÜHRUNG

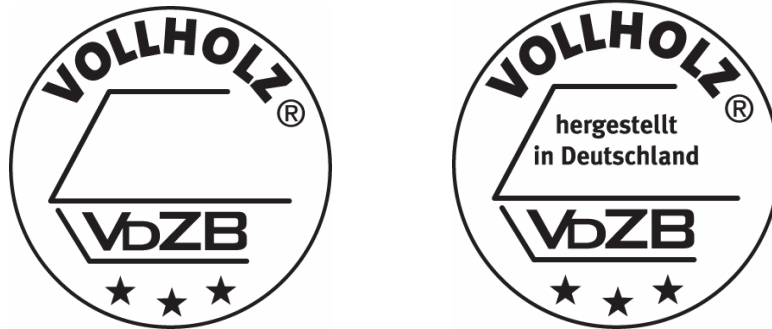
- 4.1** Die Holzdicke der bearbeiteten Bretten darf an ungekehrter Stelle 20 mm nicht unterschreiten. Diese Maßbegrenzung gilt bei dem unter 3.1.3 genannten Feuchtigkeitsgehalt.
- 4.2** Alle Sargteile müssen so beschaffen sein, dass sie sich bei sachgemäßer Behandlung nicht verziehen und daß sie nicht reißen. Offene Fugen sind nicht zulässig.
- 4.3** Holzverbindungen und Gehrungen müssen scharf zusammengepasst sein. Sichtbar bleibende Flächen müssen sauber gehobelt und abgeputzt sein.
- 4.4** Deckfurniere müssen in den Fugen dicht schließen und dürfen keine ungeleimten Stellen (Kürschner) haben. Bei furnierten Flächen dürfen sich Fugen und Unebenheiten des Untergrundes nicht abzeichnen.

5. BEZEICHNUNG

Für die Bezeichnung des Sarges sind das Trägermaterial und die Oberflächenausführung maßgebend.

6. KENNZEICHNUNG

Särge, die diesen Anforderungen entsprechen, können zur Zeichennutzung berechnigte Mitglieder des VDZB wie folgt kennzeichnen:



***) Mitglieds-Nr.

Originalgröße:
Durchmesser 3,5 cm

Das Kennzeichen ist nur gültig mit Mitgliedsnummer, die durch den VDZB an dessen Mitglieder ausgegeben wird. Die Kennzeichnung darf, sofern der Sarg in Deutschland produziert wird, den Zusatz „hergestellt in Deutschland“ enthalten. Sie wird an folgender Stelle aufgebracht:

Sargunterteil, unter der Oberkante der Kopf- oder Fuß-Außenseite.

7. ÜBERWACHUNG DER ZEICHENFÜHRENDEN UNTERNEHMEN

- 7.1 Jeder Zeichenbenutzer hat durch geeignete Maßnahmen und anhand von entsprechenden Prüfprotokollen sicherzustellen, dass die mit dem Vollholzzeichen gekennzeichneten Erzeugnisse den „Anforderungen an Särge aus Vollholz“ gleich bleibend entsprechen.
- 7.2 Zeichenbenutzer, die Handelsware mit dem Vollholzzeichen kennzeichnen, müssen für diese Ware ebenfalls nachweisen, dass sie die Einhaltung dieser Anforderungen durch geeignete Überprüfungen ihrer Lieferanten sicherstellen.
- 7.3 Eine Überprüfung erfolgt
 - Bei Antrag auf Zeichennutzung
 - Bei Beanstandungen, die Verstöße gegen die Markensatzung oder die Anforderungen an Särge aus Vollholz zum Inhalt haben
 - ansonsten ohne festen Turnus

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Erfüllung des Prüfauftrages zu ermöglichen.

- 7.4 Die Überprüfung erfolgt durch zwei vom Vorstand des VDZB bestellte Prüfer nach einer vorgegebenen Checkliste, die die Kriterien der „Anforderungen an Särge aus Vollholz“ berücksichtigt. Die Prüfer können eine Warenprobe zum Zweck der Analyse entnehmen.
- 7.5 Die Kosten der Überprüfung (inkl. Reisekosten) trägt der jeweilige Zeichennutzer, im Falle einer ungerechtfertigten Beanstandung gemäß Ziffer 7.3 der VDZB. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den jeweiligen steuerlichen Pauschalbeträgen.
- 7.6 Das Ergebnis einer Prüfung ist schriftlich festzulegen und sowohl dem VDZB als auch dem betreffenden Zeichennutzer zu übersenden.

Anmerkungen:

Alle in diesen Bedingungen angegebenen DIN- und VDI-Vorschriften können beim

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon: 0302601-2260
Telefax: 030 2601-1260
E-Mail: info@beuth.de

bezogen werden.

Herausgeber:

Verband der Deutschen Zulieferindustrie für das Bestattungsgewerbe (VDZB) e. V.
Wachsbleiche 26
53111 Bonn
Telefon: 0228/265246-47 e-mail: info@vdzb.de
Telefax: 0228/265248 www.vdzb.de